

B U N D E S G E R I C H T S H O F

IX ZB 275/69B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

Jakob M [REDACTED],

U [REDACTED] bei D [REDACTED], Nr. [REDACTED],

Kläger und Beschwerdeführer,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED], [REDACTED] -

gegen

Freistaat B a y e r n ,

vertreten durch die Bezirksfinanzdirektion München,

München 22, Alexandrastraße 3,

Beklagten und Beschwerdegegner

- 2 -

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat unter
Mitwirkung der Bundesrichter Dr. Graf, von der Mühlen,
Zorn, Henkel und Fuchs

in der Sitzung vom 10. Dezember 1970
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nicht-
zulassung der Revision im Urteil des
16. Zivilsenats des Oberlandesgerichts
München vom 13. Februar 1969 wird zurück-
gewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren- und
auslagenfrei; die außergerichtlichen Kosten
trägt der Kläger.

G r ü n d e

Das Urteil des Berufungsgerichts wird von der
Feststellung getragen, der Kläger sei nicht aus Gründen
der politischen Gegnerschaft gegen den Nationalsozialis-
mus verfolgt worden. Diese im Verantwortungsbereich des
Tatrichters liegende Würdigung des festgestellten Sachver-
halts kann im Revisionsverfahren grundsätzlich nicht
nachgeprüft werden (vgl. auch BGH RZW 1960, 136 Nr. 39).
Rechtsfehler sind dabei nicht erkennbar. Dabei bedarf
die Frage, ob und inwieweit das Eintreten für eine natio-
nale Minderheit als politische Gegnerschaft gegen den
Nationalsozialismus zu werten ist, im vorliegenden Fall

- 3 -

keiner Entscheidung durch den Bundesgerichtshof. Für die dreiwöchige Inhaftierung, bei der das Berufungsgericht das Eintreten des Klägers für die tschechische Minderheit als ursächlich ansieht, kommt es hierauf nicht an, weil der Kläger den für die Gewährung einer Haftentschädigung erforderlichen Mindestzeitraum von einem Monat (§ 45 Satz 2 BEG) nicht erreicht. Seinen Gesundheitsschaden hat er nicht auf die Freiheitsentziehung zurückgeführt, sondern allein auf die von ihm behauptete Ableistung von Zwangsarbeit. Auch das Berufungsgericht geht ersichtlich von dieser Sachlage aus (Seite 19 Buchst. e des Berufungsurteils).

Hinsichtlich des Arbeitseinsatzes des Klägers in Südbayern hat es das Berufungsgericht nicht als erwiesen angesehen, daß hierbei auf den Kläger Zwang ausgeübt worden sei. Hat es sich aber nach Auffassung des Berufungsgerichts um eine im Rahmen der allgemeinen Arbeitsvermittlung sudetendeutscher Arbeitsloser liegende Maßnahme gehandelt, so scheidet die Annahme einer Verfolgungsmaßnahme gemäß §§ 1, 2 BEG aus. Dann kann aus diesem Sachverhalt weder ein Anspruch wegen Schadens an Körper oder Gesundheit noch wegen Schadens im beruflichen Fortkommen hergeleitet werden.

Soweit der Beschwerdeführer Verfahrensrügen erhebt, rechtfertigt sich gleichfalls eine Zulassung der Revision nicht. Er greift damit im Ergebnis die Beweiswürdigung und die Würdigung historischer Tatsachen durch das Berufungsgericht an. Solche auf § 286 ZPO gestützte Verfahrensrügen werfen nach der ständigen Rechtsprechung des Senats keine Rechtsfragen von grundsätzlicher Bedeutung auf.



Die sofortige Beschwerde muß daher mit der Kostenfolge aus § 209 Abs. 1 EEG, § 97 Abs. 1 ZPO zurückgewiesen werden. Bei dieser Sachlage kommt eine Bewilligung des Armenrechts für das Beschwerdeverfahren nicht in Betracht (§ 114 ZPO).

Graf

Zorn